



Bundesverband  
Beteiligungskapital e.V.

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Dr. Weith  
Per Email: [IVA2@bmf.bund.de](mailto:IVA2@bmf.bund.de)

**GZ: IV A 2 - S 1910/23/10032 :002**

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von  
Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie  
Steuervereinfachung und Steuerfairness  
(Wachstumschancengesetz)**

**DOK: 2023/0634191**

Berlin, den 25.07.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

der BVK dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz).

Wir begrüßen im Namen unserer Mitglieder, dass der Referentenentwurf eine Vielzahl von Verbesserungen vorschlägt, wie z. B. die Verbesserungen beim Verlustabzug, die Stärkung der Forschungszulage sowie die Einführung einer Investitionsprämie.

Gleichwohl regen wir aber an, bestimmte Aspekte des Referentenentwurfs noch einmal zu überdenken:

**1. Änderungen bei der Zinsschranke**

Sie planen eine Reihe von Änderungen bei der Zinsschranke, die sich wie beispielsweise die Einführung eines Freibetrages anstelle der



**Bundesverband Beteiligungskapital -  
German Private Equity and Venture  
Capital Association e.V. (BVK)**

Residenz am Deutschen Theater  
Reinhardtstraße 29b  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 306982-0  
Telefax +49 30 6982-20  
[bvk@bvkap.de](mailto:bvk@bvkap.de)  
[www.bvkap.de](http://www.bvkap.de)

Deutsche Bank AG  
IBAN DE34 1007 0024 0012 1251 00  
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG  
IBAN DE81 1008 0000 0930 1100 00  
BIC COMDE33HAN

Sitz und Vereinsregister  
Berlin, AG Charlottenburg, VR 9378 B

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Ulrike Hinrichs



Bundesverband  
Beteiligungskapital e.V.

Freigrenze oder die Ausnahme für Infrastrukturprojekte in § 4h Abs. 6 EStG-E positiv auswirken können.

Wir regen an, die pauschale Aufhebung der Konzern- und der Escape-Klausel zu überdenken. Von der ATAD-Richtlinie gegebene Freiräume sollten auch weiterhin offengehalten werden, auch wenn in der Praxis einzelne Regelungen nur geringe Anwendungsfälle haben. Bestehende Finanzierungsstrukturen, auf die die bisherigen Regelungen Anwendung finden, können nicht einfach und ggf. vor allem nicht bis 2024 angepasst werden.

Die neue Gruppenregel in § 4h Abs. 2 S. 2 EStG ist aus Sicht der Private Equity Branche zu unspezifisch. Je Investition eines PE-Fonds wird eine eigenständige Akquisitionsstruktur aufgesetzt, die eigenständig und ohne Querhaftung finanziert wird. Der Begriff der Gleichartigkeit ist zu wenig konturiert, als dass er Risiken einer Zusammenrechnung nicht zusammengehörender Unternehmen eines Fonds auszuschließen vermag. Zwar wird eine einheitliche Leitung regelmäßig nicht gegeben sein, legt man jedoch das Merkmal „beherrschender Einfluss“ aktienrechtlich aus, ist eine Anwendung der Norm bei Mehrheitsbeteiligungen nicht von vornherein ausgeschlossen.

## **2. Zinshöhenstranke**

Wir regen an, die Zinshöhenstranke noch einmal zu überdenken. Die Regelung würde viele Fälle der Gesellschafterfinanzierung erfassen. Die Höhenbegrenzung auf nach unserem Verständnis Basiszinssatz + 2 Prozentpunkte (also derzeit in Summe 5,46%) hat erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierungsfreiheit der Unternehmen.

Schon jetzt muss nachgewiesen werden, dass die Zinsen drittüblich sind, so dass es zu einer effektiven Begrenzung von zu hohen Zinsen

kommt. Ein Bedarf für eine solche Regelung wird daher nicht gesehen. Auch sollte eine EU-weit abgestimmte Regelung angestrebt werden, da ansonsten unterschiedlich hohe Verzinsungen innerhalb transnationaler Gruppen auftreten und zu weiteren Fragestellungen führen könnten.

In jedem Fall sollten aber folgende Details der Regelung überdacht werden:

- Der Basiszinssatz reflektiert die Kosten der Unternehmensfinanzierung nicht hinreichend. Auch der Aufschlag von 2 Prozentpunkten ist nicht ausreichend. Der Entlastungsbeweis kann dies – auch wegen praktischer Themen der Nachweisführung – nicht ausgleichen.
- Wie ist der Höchstsatz zu bestimmen, wenn der Basiszinssatz künftig wieder negativ ist?
- Auch der Entlastungsbeweis kann wohl nur hinsichtlich einer Fremdkapitalrefinanzierung geführt werden, sollte aber alle Formen der Unternehmensfinanzierung umfassen.
- Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung bei Einhaltung des Höchstbetrages ausgeschlossen ist.

### **3. Nationales DAC 6**

Seit der Einführung von DAC6 bestehen erhebliche Unklarheiten, welche Sachverhalte unter die Meldepflicht fallen. Auch das BMF-Schreiben vom 29.03.2021 hat hier keine ausreichende Klarheit geschaffen. Wir erachten daher eine schlichte Ausdehnung auf nationale Fälle ohne Konkretisierung der Hallmarks für nicht zielführend, zumal die nationalen Hallmarks nach unserem Eindruck nicht einfacher in der Handhabung sein werden.

Beispiel: Unter § 138I Abs. 3 Nr. 3 S. 2 Buchst. c) AO-E kann eine Vielzahl von inländischen Strukturen fallen, wie z. B. inländische Holdinggesellschaften oder auch nur vorgehaltenen Gesellschaften.



Bundesverband  
Beteiligungskapital e.V.

Inwieweit kein Meldefall nach § 138I Abs. 2 Nr. 4 AO-E vorliegt, ist – nach den Erfahrungen bei DAC6 –häufig ein kontroverses Thema mit der Finanzverwaltung. Einer umfassenden White List – die aber auch noch zu DAC6 aussteht – bekommt besondere Bedeutung zu, um die Regelung handhabbar zu machen.

Wir regen an, die Einführung des nationalen DAC6 daher noch einmal generell zu überdenken bzw. auch im Interesse der Finanzverwaltung das potentielle Risiko einer Vielzahl von „Vorsichts-Meldungen“ bei den weiteren Erwägungen einzubeziehen und die Regelung zielgenauer auszugestalten.

Die Einführung nutzer- und gestaltungsbezogener Merkmale in § 138I Abs. 5 AO-E ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist aber fraglich, ob die Regelung die gewünschte begrenzende Wirkung entfalten kann. Beispiel: Das BMF hat bisher bei Personengesellschaften ein weites Verständnis des Begriffs des Nutzers angewandt (siehe Tz. 22 des BMF-Schreibens vom 29.03.2021). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die nutzerbezogenen Merkmale eventuell bei den Gesellschaftern einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft erhoben werden müssen und sich danach der Anwendungsbereich bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Hinrichs  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

RA Christian Schatz  
Rechtsbeirat des BVK